

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Dezember 2025

Nr. 2025/2182

Leistungsvereinbarung Opferhilfe – Notaufnahme und Betreuung von Opfern von Gewalt mit VICTRAS (vormals Trafficking.ch) Verlängerung für die Jahre 2026 - 2029

1. Ausgangslage

VICTRAS, Opferschutz-Einheit und Fachstelle Menschenhandel und Gewaltbetroffene, ist eine als Verein strukturierte Nichtregierungsorganisation. VICTRAS bietet Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel aller Kategorien (sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft etc.) oder ähnlicher Zwangssituationen in einem Schutzhaus (Schutzhaus Fortis) Schutz und Unterstützung an. Der Kanton Solothurn arbeitet seit mehreren Jahren mit VICTRAS zusammen. Opfer von Menschenhandel wurden im Auftrag des Kantons regelmässig von VICTRAS betreut und im Schutzhaus Fortis untergebracht. Seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühling 2020 werden auch Opfer von häuslicher Gewalt im Schutzhaus Fortis aufgenommen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) wurde die Ausweitung des Angebots an Schutz- und Notfallplätzen im Kanton Solothurn gestärkt und hierfür erstmals für die Jahre 2022/2023 eine Leistungsvereinbarung mit VICTRAS abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung wurde für die Jahre 2024/2025 verlängert.

Die Zusammenarbeit mit VICTRAS ist etabliert und hat sich bewährt. Sie soll weitergeführt und die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 - 2029 verlängert werden.

2. Erwägungen

2.1 Verlängerung der Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 - 2029

Auf Grundlage der bisher von VICTRAS erbrachten Leistungen wurde für die Jahre 2024/2025 eine weitere umfassende Leistungsvereinbarung abgeschlossen, welche die Möglichkeiten des Kantons Solothurn in den Bereichen Opferunterstützung bzw. Beratung und Opferschutz ergänzte. Mit der Leistungsvereinbarung wurde die Art, die Qualität und der Umfang der Dienstleistungen von VICTRAS sowie die finanzielle Abgeltung durch den Kanton Solothurn einer vertraglichen Regelung unterstellt. Angestrebt wurde dabei, dass sämtliche Personen, die Opfer von Gewalt gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz/OHG; SR 312.5) sind und Wohnsitz im Kanton Solothurn haben, mitsamt ihren Kindern das spezialisierte Dienstleistungsangebot nutzen konnten. Damit auch zukünftig für Opfer der gleichen Schutz gewährleistet werden kann, soll die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2026 - 2029 verlängert werden.

2.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 Bst. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Die Leistungsvereinbarungen unterliegen gemäss § 23 Abs. 1 SG und § 21 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VICTRAS ist eine «Wohltätigkeitseinrichtung» im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BGS 721.532). Der Verein ist gemeinnützig orientiert, gemeinnützig im steuerrechtlichen Sinne und verfolgt einen nicht-kommerziellen Zweck. Er verfolgt mit dem vorliegenden Auftrag keine kommerziellen Absichten bzw. der Auftrag ist so ausgestaltet, dass keine kommerzielle Umsetzung möglich ist. Der Zweck des Auftrags liegt auch darin, die Organisation beziehungsweise die Aktivitäten von VICTRAS zu fördern.

Die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst e IVöB sind somit erfüllt und die Auftragsvergabe unterliegt nicht dem Submissionsrecht.

Durch den Auftrag darf VICTRAS entsprechend keine Gewinne erwirtschaften. VICTRAS ist verpflichtet, Überschüsse zurückzuerstatten.

2.3 Leistungen

VICTRAS soll für Opfer von Gewalt im Sinne des OHG alle Kernleistungen gemäss «Leistungskatalog Frauenhäuser» der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (verabschiedet am 19. Mai 2016, aktualisiert am 22. März 2022) erbringen.

VICTRAS fungiert als Anlauf-, Informations- und Fachstelle, indem die Aufnahmekriterien geprüft, Informationen vermittelt und die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Die 24-Stunden-Erreichbarkeit ist sichergestellt. Weiter gewährt VICTRAS Sicherheit, Schutz, Unterkunft, Verpflegung und Infrastruktur, nimmt Opfer und deren Kinder auf und führt Kriseninterventionen durch. Während des Aufenthaltes werden die Betroffenen fachlich beraten und unterstützt, im Alltag begleitet und bei der Kompetenzentwicklung gestärkt. Der Kontakt zu einer Beratungsstelle Opferhilfe und die opferhilferechtliche Beratung wird bedarfsgerecht sichergestellt. Die Mitarbeitenden von VICTRAS unterstützen ausserdem bei der Erschliessung der materiellen Existenzsicherung (bspw. Sozialhilfe) und von finanzieller Hilfe gemäss Opferhilfegesetz.

Die Betroffenen werden bei der Vorbereitung des Austritts und bei der Suche nach Anschlusslösungen unterstützt, dies in Absprache mit den zuständigen Sozialregionen. Die Nachbetreuung (sog. Postvention) wird von der Leistungsvereinbarung nicht umfasst und fällt in die Zuständigkeit der Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn.

Weiter vernetzt sich VICTRAS mit Institutionen, Fachstellen und -personen, arbeitet mit diesen zusammen, tauscht sich aus und nimmt in spezifischen kantonalen Austauschgefassen Einsatz.

2.4 Kantonale Entschädigung der Leistungen

2.4.1 Tagespauschalen

Für das Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt eine fallbezogene Entschädigung.

Die Kernleistungen von VICTRAS (Ziff. 2.3) werden fallbezogen mit einer Tagespauschale von CHF 250.00 für Erwachsene und begleitete Minderjährige, CHF 125.00 für begleitete Kinder bis 8 Jahre sowie CHF 270.00 für unbegleitete Minderjährige entschädigt.

Hinzu kommen Entschädigungen von CHF 115.00 pro eingesetzte Begleit-/Betreuungsperson und Stunde bei erhöhter Dienstleistungsintensität, Begleitungen, Schutzbegleitungen, Fallberatung, Strukturanalyse sowie betreutem Gewaltschutz.

2.4.2 Kostengutsprache und Verfügung

Für die Gewährung von Kostengutsprachen zur Übernahme der Aufenthaltskosten in Schutz-/Notunterkünften sind die Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn oder der Fachbereich Opferhilfe des Amtes für Gesellschaft und Soziales zuständig.

a) Häusliche Gewalt

Gemäss den kantonalen Richtlinien über die Kostenübernahme von Soforthilfe und längerfristiger Hilfe nach dem Opferhilfegesetz gewährt die Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn Aufenthalte im Rahmen der Soforthilfe, d.h. für maximal **35 Tage**.

Wenn ein längerer Aufenthalt in der Schutz-/Notunterkunft nötig ist, reicht VICTRAS (oder nach Absprache die Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn) vor Ablauf der Soforthilfe ein Gesuch um Kostengutsprache im Rahmen der längerfristigen Hilfe, inklusive Zwischenbericht, beim Fachbereich Opferhilfe des Amtes für Gesellschaft und Soziales ein. Kostengutsprachen im Rahmen der längerfristigen Hilfe werden im Umfang von maximal 9 Tagen gewährt. Die Finanzierung des Aufenthaltes durch die Opferhilfe für Opfer von häuslicher Gewalt ist demnach für maximal **44 Tage** möglich. Anschliessend liegt die Finanzierung in der Zuständigkeit der Sozialregionen.

b) Menschenhandel

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Kostengutsprachen liegt ab Beginn beim Fachbereich Opferhilfe. Entsprechend sind Gesuche für Kostengutsprachen nach Zuweisung direkt beim Fachbereich Opferhilfe einzureichen. Die Finanzierung der Aufenthaltskosten in der Schutz-/Notunterkunft erfolgt für **maximal 180 Tage** durch die Opferhilfe. Anschliessend liegt die Finanzierung in der Zuständigkeit der Sozialregionen.

2.4.3 Sozialhilfe

Der Aufenthalt der Opfer in den Schutz-/Notunterkünften wird ab dem 45. bzw. dem 181. Tag sozialhilferechtlich finanziert. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Sozialhilfe liegt ausschliesslich bei den Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinden oder Sozialregionen. Die Sozialhilfekosten werden durch die Einwohnergemeinden getragen und unterliegen dem kantonalen Lastenausgleich. Bei Erteilung einer Kostengutsprache haftet das Gemeinwesen gegenüber VICTRAS als Garant. Das Gemeinwesen kann jedoch bei vorhandenen Eigenmitteln der betroffenen Person, bzw. deren Ehegatten, die Kosten oder einen Teil davon überwälzen.

Die Tagespauschalen haben den hier aufgeführten Tagesansätzen für die Opferhilfe zu entsprechen.

2.5 Reporting und Controlling

Im Sinne von § 23 Abs. 2 Bst. a SG erstattet VICTRAS dem Kanton Solothurn einen Rechenschaftsbericht. Die bearbeiteten Fälle werden darin statistisch erfasst und ausgewertet.

3. Beschluss

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, wird beauftragt und ermächtigt, im Sinne der Erwägungen die Leistungsvereinbarung mit VICTRAS für die Jahre 2026 - 2029 zu verlängern.
- 3.2 Die Finanzierung der opferhilferechtlichen Leistungen erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (Soforthilfe 3635000/21041, Längerfristige Hilfe 3635000/21040).



Yves Derendinger
Staatschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales; REG, ERB, Admin (2025-046)
VICTRAS, Opferschutz-Einheit und Fachstelle Menschenhandel und Gewaltbetroffene,
Postfach 558, 1701 Fribourg
Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn, Industriestrasse 78, 4600 Olten
Staatsanwaltschaft; Jan Gutzwiller
Polizei Kanton Solothurn; Kathrin Wandeler und Samuel Grieder
Migrationsamt; Kevin Corti